



Außenwanddämmung

Die Außenwände der heute zur Sanierung anstehenden Gebäude wurden überwiegend als Vollziegel-, Bimsbetonhohlblock- oder später auch als Hochlochziegel-Mauerwerk ausgeführt. Durch Aufbringen eines Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS), das die Anforderungen des Förderprogramms erfüllt, kann der Wärmeschutz um bis zu 90 % verbessert werden. Hierdurch kann pro m² gedämmter Außenwand jährlich zwischen 70 und 200 Kilowattstunden Erdgas bzw. zwischen 7 und 20 Liter Heizöl sowie 60 kg Kohlendioxid (CO₂) eingespart werden.

Durch die Wärmedämmung wird die innere Wandtemperatur höher, wodurch Bauschäden durch Tauwasserausfall und Schimmelbildung vermieden werden. Ein weiteres Plus: Die Behaglichkeit in den Räumen nimmt zu.

Bei einer Außenwandsanierung fällt die Hälfte der Kosten ohnehin durch Gerüst, Verputzen und Streichen der Fassade an. Die Mehrkosten für die Dämmung amortisieren sich durch die eingesparte Heizenergie, durch Fördermittel und zinsverbilligte Darlehen in kurzer Zeit.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Dämmung der Außenwand.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die nachträgliche Dämmung bestehender Außenwände an Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) **mit Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich.**

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die die energetischen Anforderungen erfüllen. Die **Wärmedämmung** darf dabei einen maximalen Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von **0,20 W/(m²K)** aufweisen.

Beispiele förderfähiger Dämmstoffe Außenwand

Wärmeleitstufe (WLS)	024	028	032	035	040	045	050
Erforderliche Dämmstärke in cm	12	14	16	18	20	22	25

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Inanspruchnahme eines kostenlosen KliBA-Beratungsgespräches und Erstellung eines Wärmepasses

Beides kann entfallen, wenn der Gebäudeeigentümer stattdessen einen Energieberatungsbericht mit Sanierungsvarianten eines gelisteten Energieeffizienz-Experten oder einen individuellen Sanierungsfahrplan vorlegt. Ein Energieausweis ist nicht ausreichend.

- Verwendung von FCKW-, FKW- und H-FCKW-freien Materialien
- Einsatz von allgemein anerkannten und marktüblichen Baustoffen
- Dämmstoffe aus Mineralfasern (Glas- und Steinwolle) dürfen nicht lungengängig sein. Sie müssen einen Kanzerogenitätsindex $KI \geq 40$ aufweisen bzw. biolöslich sein und somit nach Beurteilung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe frei von Krebsverdacht.

4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt **25 % der anrechenbaren Kosten** bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, **höchstens 4.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur unmittelbaren Herstellung einer Fassadendämmung notwendig sind sowie alle Kosten von Nebenarbeiten zur Anpassung an die gedämmte Fassade, z.B. verbreiterte Fensterbänke oder Neuinstallation von Regenfallrohren.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 600 €.

Wird die Maßnahme in Eigenleistung ausgeführt, werden die anrechenbaren Materialkosten mit maximal 50 % bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag bleibt hiervon unberührt.

Eine Sonderregelung gilt für An- und Umbauten an Bestandsgebäuden. Die Stadt Walldorf fördert die Differenz der Materialkosten zwischen einer Dämmung nach GebäudeEnergieGesetz (GEG) und einer Dämmung gemäß den Förderrichtlinien der Stadt Walldorf zu 50%. Die Dämmstärke erhöht sich dabei um ca. 4 cm.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

4.1 Förderzuschlag Bauteil+

Der Förderanteil von 25% der anrechenbaren Kosten gilt für die Sanierung einzelner Bauteile. Wenn innerhalb von 2 Jahren mehrere Bauteile (Dach, Außenwand, Kellerdecke oder Fenster) saniert werden, wird ein stufenweiser Zuschlag auf den Förderanteil der sanierten Bauteile gewährt. Die Zuschläge werden nur gewährt, wenn ein **gesamtes Bauteil** saniert wird. So fallen die Dämmung einzelner Fassaden oder der Austausch einzelner Fenster nicht unter die Zuschlagsregel. Jede Maßnahme muss für sich die Anforderungen der städtischen Förderprogramme erfüllen.

Förderanteil für	Bei einem sanierten Bauteil	Bei 2 sanierten Bauteilen	Bei 3 sanierten Bauteilen	Bei 4 sanierten Bauteilen
Bauteil 1	25%	27%	29%	31%
Bauteil 2		27%	29%	31%
Bauteil 3			29%	31%
Bauteil 4				31%

Die Zweijahresfrist beginnt mit der Bewilligung der ersten Maßnahme. Alle Maßnahmen, die unter die Zuschlagsregel fallen sollen, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Frist abgeschlossen sein.

4.2 Förderzuschlag Natur+

Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich der Förderhöchstbetrag auf **8.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**.

Bei der zusätzlichen Förderung nachhaltiger Baustoffe gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Der Dämmstoff besitzt ein **natureplus-Zertifikat** oder **Zertifikat des Instituts für Baubiologie Rosenheim (IBR)**.
- ▶ Die nachhaltigen Dämmstoffe müssen für das **gesamte geförderte Bauteil** verwendet werden.
- ▶ Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben und ein Nachweis über die Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe einzureichen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

6.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

6.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

6.4 Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot oder Kostenschätzung
- ▶ Materialnachweis/ technisches Datenblatt (wenn nicht aus Angebot ersichtlich)
- ▶ Wärmepass der KliBA oder alternativ dem Energieberatungsbericht oder dem individuellen Sanierungsfahrplan
- ▶ Aktuelle Fotos der ungedämmten Außenfassade
- ▶ Bei An- und Umbauten ein Angebot, aus dem die Materialkosten für die Dämmung nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) und der Dämmung gemäß den Walldorfer Förderrichtlinien hervorgeht

6.5 Bewilligungszeitraum

Nach Prüfung des Antrages und Einhaltung der Fördervoraussetzungen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung wird **auf 12 Monate befristet**. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

6.6 Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweise über die eingebauten Dämmstoffe
- ▶ Unternehmererklärung nach § 96 Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- ▶ Fotos der gedämmten Außenfassade (Dämmmaterial muss erkennbar sein!)

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.